

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0042/2014/BV

Datum:
23.01.2014

Federführung:
Dezernat III, Amt für Soziales und Senioren

Beteiligung:

Betreff:

**Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 80.375 €
an den Sozialpsychiatrischen Dienst (SpDi) des
Diakonischen Werks Heidelberg**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit	18.02.2014	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	26.02.2014	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Sozialausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss stimmen der Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 80.375 € an den Sozialpsychiatrischen Dienst (SpDi) des Diakonischen Werks Heidelberg für das Jahr 2014 zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Zuschuss SpDi	134.375 €
Einnahmen:	
Förderung des Sozialministeriums	54.000 €

Zusammenfassung der Begründung:

Der Sozialpsychiatrische Dienst (SpDi) ist als Bestandteil der gemeindepsychiatrischen Versorgung in Heidelberg von großer Bedeutung und seine fachliche Notwendigkeit ist unbestritten. Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung durch das Land Baden-Württemberg ist eine Komplementärförderung der Kommune.

Begründung:

Der Sozialpsychiatrische Dienst (SpDi) des Diakonischen Werks Heidelberg wird seit vielen Jahren von der Stadt Heidelberg – komplementär zum Landeszuschuss – gefördert und ist ein wichtiger Partner im gemeindepsychiatrischen Netzwerk der Kommune. Seit dem Jahr 2004 beläuft sich der Zuschuss auf 73.400 €, seit 2013 wird zusätzlich ein Betrag von 6.975 € für die Overheadkosten gezahlt, der zuvor über einen pauschalen Diakoniezuschuss abgerechnet wurde. Insgesamt beläuft sich der Zuschuss auf **80.375 €**.

Gleichzeitig erfolgt eine Förderung aus Landesmitteln, die jeweils von der Stadt vereinnahmt und zusätzlich an den SpDi weitergeleitet wird. Nach einer Neufassung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg wurde dieser Landeszuschuss im Jahr 2013 von 29.100 auf 54.000 € erhöht. Mit den zusätzlichen Mitteln soll die längerfristige Stärkung von nachgehenden Hilfen, insbesondere bei Hausbesuchen und im Bereich der Langzeitbetreuung erreicht werden. Der SpDi baut mit diesen zusätzlichen Mitteln seine aufsuchende Arbeit weiter aus und hat deshalb bereits im Jahr 2012 eine zusätzliche Halbtagskraft eingestellt. Die neue Verwaltungsvorschrift ist zunächst bis 31.12.2014 befristet.

Der SpDi beantragt für das laufende Jahr erneut einen städtischen Zuschuss in der bisherigen Höhe. Da der SpDi als Bestandteil des Gemeindepsychiatrischen Zentrums (GPZ) von großer Bedeutung und seine fachliche Notwendigkeit unbestritten ist, schlägt die Verwaltung vor, dem SpDi auch für das Jahr 2014 einen Zuschuss in Höhe von **80.375 €** zu bewilligen. Mittel sind in der genannten Höhe im Haushalt eingestellt. Die Überweisung des Zuschusses erfolgt entsprechend den städtischen Freigaberegulungen, d. h. 40 % im 1. Halbjahr, weitere 40 % im 2. Halbjahr und der Restbetrag im 4. Quartal in Abhängigkeit von der Mittelfreigabe entsprechend der gesamtstädtischen Entwicklung.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ1	+	Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern Begründung: Der Zuschuss an den SPDI trägt dazu bei, die Ausgrenzung von psychisch behinderten Menschen zu verhindern. Ziel/e:
SOZ 12	+	Selbstbestimmung auch alter, behinderter oder kranker Menschen gewährleisten Begründung: Durch die Betreuung der SPDI haben psychisch behinderte bzw. kranke Menschen die Möglichkeit, sich besser zurecht zu finden. Ziel/e:
QU 2	+	Investitionen fördern, die einen gleichermaßen sozialen, ökonomischen und ökologischen Nutzen aufweisen. Begründung: Durch die Betreuung von psychisch kranken Menschen durch den SPDI können Klinikaufenthalte vermieden werden.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine.

gezeichnet
in Vertretung

Wolfgang Erichson